

liehen Aufgabe — nämlich schwierige Verkehrssachen zu untersuchen und abzuurteilen — ab. Wie Krüger aus dieser eindeutigen Stellungnahme herleitet, daß die eigentlichen Verkehrsstrafsachen noch einfacher seien als die sog. Begehungsdelikte, bleibt unverständlich.

Ich stimme mit Weber vollkommen überein. Die Strafsachen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit am Lenkrad bereiten den Strafkammern keine Schwierigkeiten. Es ist deshalb richtig, daß sie ihnen zur Bearbeitung zugewiesen wurden, damit die Verkehrskammern die tatsächlich schwierigen Fälle gründlich bearbeiten können. Der Hinweis von Krüger, daß häufig Begehungsdelikte mit größerer Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Verkehrsstrafkammern verhandelt werden, geht fehl. Die generelle Gesellschaftsgefährlichkeit eines jeden Verkehrsunfalls ist doch wohl eindeutig. Sie beinhaltet letztlich immer eine Auswirkung auf die Wirtschaftspläne und damit auf den Aufbau des Sozialismus, sei es durch Ausfall von Transportraum oder durch Ausfall der Arbeitskraft, was sich wieder hemmend auf die Produktion auswirken kann.

In Wirklichkeit treten die tatsächlichen und rechtlichen Probleme, wie es auch der Gesetzgeber 1954 ausgeführt hat, bei den Delikten auf, die vor den Verkehrsstrafkammern verhandelt werden, und zwar gerade weil es sich überwiegend um Fahrlässigkeitsdelikte handelt. Die Fahrlässigkeitsdelikte bereiten die großen Schwierigkeiten. Das zeigt sich schon daran, daß neben einem schuldhaften Verhalten der Ursachenzusammenhang und außerdem die Voraussehbarkeit eines Erfolgs nachgewiesen werden müssen. Eine Verletzung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) muß nicht immer ursächlich für einen Verkehrsunfall sein, auch wenn ein äußerer Erfolg sichtbar ist. Wenn z. B. ein Kraftfahrer mit einem Fahrzeug mit schadhafter Bremsanlage unter sonst normalen Verkehrsverhältnissen mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h fährt und dadurch in einen Unfall verwickelt wird, daß ihm ein Fußgänger in 10 m Entfernung vor seinen Wagen läuft, so liegt zwar ein Verstoß gegen die StVO und StVZO vor, dennoch ist ein Ursachenzusammenhang mit dem Unfall nicht gegeben, weil das Fahrzeug innerhalb der Reaktionszeit 11 m zurücklegt, bevor die Bremsen zu wirken beginnen. Der Unfall wäre also auch bei ordnungsmäßiger Bremsanlage unvermeidbar. Diese Erfahrungen und Kenntnisse braucht also der Verkehrsrichter. Aber selbst wenn Verstöße gegen die StVO und der Ursachenzusammenhang gegeben sind, muß die Voraussehbarkeit des Erfolgs hinzukommen. Zur Entscheidung dieser Frage muß der Richter die tatsächlichen Bedingungen des Fahrzeugs eines Angeklagten aus eigener Anschauung kennen. Weil dies für den Laien schwer zu erkennen ist, werden nach der VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen geeignete Verkehrsschöffen zur Verhandlung hinzugezogen.

Der Hinweis auf Arbeitsschutz- und Brandsachen, die ebenfalls Sachkenntnisse erfordern und die von den Gerichten und Staatsanwälten mit Hilfe von Sachverständigen gemeistert werden, ist zwar nicht ganz unbedeutlich. Hierbei muß man jedoch berücksichtigen, daß ihr Anteil im Verhältnis zu den Verkehrsstrafsachen nicht so erheblich ist. Es sei aber noch ein weiterer Hinweis gestattet. Selbstverständlich wird man von Fall zu Fall auch in Verkehrssachen auf einen technischen Sachverständigen zurückgreifen müssen. Dieser Sachverständige darf aber nur Einfluß auf die Erläuterung von technischen Dingen haben. Die Auslegung von Verkehrsbestimmungen ist Sache des Gerichts. Wollte man die Auslegung von Verkehrsvorschriften dem Sachverständigen überlassen, so würde das Gericht seiner Verpflichtung zur Rechtsfindung nicht gerecht werden. Zur Auslegung von Verkehrsvorschriften bedarf es aber wieder gründlicher Kenntnisse der Verkehrsprobleme, und zwar aus der Erfahrung auf allen Gebieten des Straßenverkehrs. Wie sollte ein Richter aus der Perspektive des „Nur-Fußgängers“ Verkehrsbestimmungen auslegen, die das ganze Einfühlungsvermögen in die Situation des Kraftfahrers erfordern. Dieses notwendige Einfühlungsvermögen kann auch nicht ersetzt werden durch den Hinweis darauf, daß die Richter und Staatsanwälte in den Kreisen auch die Bearbeitung von Waffendelikten, Fällen der Hetze gemäß § 19 Ziff. 1 StEG sowie der Fälle von Angriffen auf Volkseigentum, für die bis zum Inkrafttreten des StEG die Bezirksinstanzen zuständig waren, übernommen haben und keine Verschlechterung der Arbeit eingetreten ist. Für das Einfühlungsvermögen in diese Dinge reichen die politische Erfahrung und die Lebenserfahrung, die man bei einem Richter voraussetzen muß, aus.

Zusammenfassend halte ich im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Auflösung der Verkehrsstrafkammern für verfrüht. Soweit auch in anderen Bezirken in bezug auf mangelnde Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, die Einbeziehung der Werkstätigen in die justizpolitische Arbeit und die nicht durchzusetzende Beschleunigung der Verfahren infolge der Entfernung und der Vielzahl der Kreisstädte ähnliche Erfahrungen vorliegen wie in Magdeburg, würde es sich empfehlen, in einem Bezirk Verkehrsstrafkammern an mehreren Kreisgerichten mit entsprechend der VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen erfahrenen Richtern und Schöffen zu bilden, um dadurch die Arbeit im Sinne eines sozialistischen Gerichts zu verbessern.

Ich bin jedoch überzeugt, daß mit einer kontinuierlichen Steigerung der Kraftfahrzeugproduktion im Siebenjahrplan auch die Anzahl der kraftfahrzeugführenden Richter und Staatsanwälte ständig wachsen, sich damit ihr Einfühlungsvermögen in sämtliche Verkehrsprobleme fortwährend erhöhen wird und schließlich in absehbarer Zeit die Aufhebung der VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 entwicklungsgemäß erfolgen kann und muß.

## Recht und Justiz in der Bundesrepublik

### Zum Düsseldorfer Prozeß gegen Repräsentanten des westdeutschen Friedenskomitees

#### I

Brief des 1. Sekretärs des Zentralkomitees der KPD, Max Reimann,  
an den Vorsitzenden der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf

Herrn  
Landgerichtsdirektor Meyer  
Düsseldorf

Düsseldorf, Januar 1960

Seit mehr als zwei Monaten läuft der Prozeß gegen die Stadträtin Edith Hoereth-Menge, Pastor Oberhof, Erwin Eckert, Walter Diehl, Gustav Thieffes, Gerhard Wohlraht und Erich Kompalla. Alle diese Angeklagten sind führende Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung. Drei von ihnen — Edith Hoereth-Menge, Erwin Eckert und Walter Diehl — sind Mitglieder des Weltfriedensrates.

Dieser Prozeß wird mit leidenschaftlichem Interesse nicht nur von der deutschen, sondern auch von der gesamten internationalen Öffentlichkeit beobachtet. Alle Angeklagten sind bekannt als lautere Menschen, als Kämpfer für die Sache des Friedens, als deutsche Patrioten, für die der Frieden und die Sicherheit des Volkes das höchste Gut der Nation sind.